



Frau Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 13. Jänner 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von der Frau Landtagsabgeordnete Mag.^a Regina Petrik, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 30. November 2022, Zahl 22 - 1231, betreffend Wundmanagement beantworte ich wie folgt:

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Das Land Burgenland gewährt mit dem „Fördermodell Wundmanagement“ seit 2017 als Träger von Privatrechten in Kooperation mit den burgenländischen Krankenversicherungsträgern durch die Übernahme von Kosten die Behandlung von schwer-oder nichtheilenden Wunden. Mit Jänner 2022 wurde der Soziale Dienste Burgenland GmbH die Aufgabe der flächendeckenden Versorgung, Koordination und Abwicklung des Wundmanagements im Burgenland übertragen. Zu diesem Projekt erbitte ich die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Wundmanager*innen befinden sich derzeit in einem Dienstverhältnis mit der Soziale Dienste Burgenland GmbH?**
- 2. Wie viele davon arbeiten in einem Teilzeit-Dienstverhältnis?**
- 3. Welche Arbeitszeitenregelung gilt für die Wundmanager*innen, die bei der Soziale Dienste Burgenland GmbH angestellt sind?**

Zu den Fragen 1. Bis 3.:





Die Personalsteuerung obliegt den Organen der Soziale Dienste Burgenland GmbH (SDB). Bezüglich Handlungen von Organen selbständiger juristischer Personen (Unternehmungen), wie die SDB eine ist, wurde bereits mehrfach in Beantwortungen schriftlicher Anfragen dargelegt, dass diese Handlungen nicht Gegenstand parlamentarischer Anfragen bilden können.

4. Können Patient*innen im Bedarfsfall auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen behandelt werden?

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich zwar keine geplanten Wundbehandlungen durchgeführt - bei pflegerischer Notwendigkeit werden auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Wundbehandlungen übernommen.

5. Welches Leistungsspektrum wird durch die bei der Soziale Dienste Burgenland GmbH angestellten Wundmanager*innen angeboten?

Wundmanagement umfasst die Behandlung von Wunden mit speziellen Anforderungen, die über die Versorgung durch eine DGKP (in der Hauskrankenpflege) hinausgehen.

6. Ist es Wundmanager*innen, die in einem Dienstverhältnis mit der Soziale Dienste Burgenland GmbH stehen, gestattet, nebenbei auch freiberuflich als Wundmanager*in tätig zu sein?

7. Welche Aufgaben obliegen der Dienststellenleitung für die Wundmanager*innen?

Zu den Fragen 5. und 6. siehe Antwort zu den Fragen 1. bis 3.

8. Wie sieht der Ablauf der Verrechnung mit der Krankenkasse aus und was für einen Anteil der Kosten für das Wundmanagement trägt das Land Burgenland?

Verordnungsscheine der Allgemeinmediziner*innen werden vor der ersten Behandlung von den Klient*innen an die Wundmanager*innen übergeben. Die Wundmanager*innen kontrollieren Diagnose und Verordnungstext auf dem Verordnungsschein, fertigen Wundfotos an und geben eine detaillierte Wundbeschreibung sowie die verwendeten Verbandstoffe in der Wunddokumentation





an. Danach wird der Verordnungsschein inklusive Wunddokumentation von der Teamleitung an die jeweilige Krankenkasse geschickt. Die Krankenkasse überprüft, ob dem/der Klient*in eine Bewilligung erteilt wird und ob eine soziale Schutzbedürftigkeit vorliegt. Der Verordnungsschein wird anschließend an die Soziale Dienste Burgenland GmbH retourniert.

Vor der Abrechnung muss nochmals eine Klient*innenliste an die ÖGK übermittelt werden, da diese nochmals die Soziale Schutzbedürftigkeit kontrolliert.

Die Bewilligung gilt für ein Monat. Benötigt der oder die Klient*in nach Ablauf des Monats weiterhin eine Wundbehandlung muss der gesamte Prozess wie beschrieben wiederholt werden.

Für Behandlungen an Personen, die

1. die im Zeitpunkt der Behandlung österreichische Staatsbürger sind oder sich rechtmäßig im Inland aufhalten und österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,
2. im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben oder Anspruchsberechtigte eines burgenländischen Krankenversicherungsträgers sind,
3. eine Behandlung einer schwer- oder nichtheilenden Wunde benötigen und
4. über eine entsprechende Verordnung des Hausarztes sowie eine medizinische Bewilligung des jeweiligen burgenländischen Krankenversicherungsträgers verfügen,

und aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit rezeptgebührenbefreit im Sinne des § 51d Abs. 4 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 114/2021 sind, gebührt ein Entgelt in der Höhe von EUR 50,00 (inkl. einer allfälligen USt.) pro Behandlungseinheit.

Die beteiligten SV-Träger (ÖGK, SVS und Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau) beteiligen sich an der Finanzierung durch Übernahme von 50% der Kosten, die für aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit rezeptgebührenbefreiten Personen jährlich anfallen, höchstens jedoch mit EUR 25,00 pro Behandlungseinheit. Für Behandlungen an Personen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen und nicht aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit rezeptgebührenbefreit im Sinne des § 51d Abs. 4 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 114/2021 sind, gebührt dieser als Selbstbehalt in der Höhe von EUR 25,00 (inkl. einer allfälligen USt.) pro Behandlungseinheit. Das Land trägt in beiden Fällen den Restbetrag in Höhe von EUR 25,00 pro Behandlungseinheit.





9. Gewährt das Land auch dann einen Anteil der Kosten für die Versorgung von schwer oder nicht heilenden Wunden, wenn die Behandlung von einer/einem Allgemeinmediziner*in durchgeführt wird?

- **Wenn ja, in welcher Höhe?**
- **Wenn nein, warum nicht?**

10. Können Burgenländer*innen auch dann eine finanzielle Unterstützung für die Versorgung ihrer schwer- oder nicht heilbaren Wunden beim Land Burgenland beantragen, wenn die Behandlung nicht durch eine bei der Soziale Dienste Burgenland GmbH angestellte, im Wundmanagement aber qualifizierte Person durchgeführt wird? 2. Wie viele Anträge wurden von Landesregierung bereits abgearbeitet?

Zu den Fragen 9. und 10.:

Die flächendeckende Versorgung, Koordination und Abwicklung des Wundmanagements im Burgenland wurde der Soziale Dienste Burgenland GmbH übertragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

